



Vertragsbedingungen für das Unternehmenspaket iAS und iAM

Online-Buchung · nur für Unternehmer · Stand 15.10.2026

§ 1 Anbieter, Geltungsbereich, Rangfolge

- (1) Anbieter ist die i-Arbeitsschutz Service GmbH, Fiete-Schulze-Straße 13, 06116 Halle (Saale), vertreten durch die Geschäftsführer Max Laag und Marco Lindner, HRB 23893, USt-IdNr. DE 310 742 126 („Auftragnehmer“). Arbeitsmedizinische Leistungen erbringt der Auftragnehmer unter der Marke i-Arbeitsmedizin.
- (2) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für das online gebuchte „Unternehmenspaket iAS und iAM“. Sie gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers für Bestellformulare vor; diese gelten für das Unternehmenspaket nicht.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Individuelle Vereinbarungen in Textform gehen diesen Vertragsbedingungen vor (§ 305b BGB).

§ 2 Nur für Unternehmer

- (1) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, sowie an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können das Unternehmenspaket nicht buchen.
- (2) Mit der Buchung bestätigt der Auftraggeber, dass er als Unternehmer handelt, und gibt Firmennamen und Anschrift des Betriebs an. Der Auftragnehmer darf eine Buchung ablehnen oder Nachweise der Unternehmereigenschaft verlangen, wenn Zweifel bestehen.
- (3) Das Unternehmenspaket ist für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten (Zählweise nach DGUV Vorschrift 2: Teilzeitkräfte anteilig) an einer Betriebsstätte im Einsatzgebiet des Auftragnehmers bestimmt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, unterbreitet der Auftragnehmer ein individuelles Angebot oder kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

§ 3 Vertragsschluss im Online-Verfahren

- (1) Die Darstellung des Unternehmenspakets auf der Website, im Angebot und im Zahlungslink ist kein bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Buchung.
- (2) Der Auftraggeber gibt ein verbindliches Angebot ab, indem er im Bestellvorgang (Zahlungslink, Zahlungsabwicklung über Stripe) seine Angaben einträgt, die Zahlungsart wählt und die Schaltfläche zum zahlungspflichtigen Abschluss betätigt. Diese Vertragsbedingungen sind im Bestellvorgang verlinkt. Vor dem Absenden kann er seine Eingaben prüfen und korrigieren.
- (3) Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang der Buchung per E-Mail. Der Vertrag kommt mit dieser Buchungsbestätigung zustande, spätestens mit dem ersten Einzug. Der Tag der Buchungsbestätigung ist der Vertragsbeginn.
- (4) Diese Vertragsbedingungen sind während des Bestellvorgangs als PDF abrufbar und speicherbar. Der Auftragnehmer speichert die bei Vertragsschluss gültige Fassung. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 4 Leistungsumfang (je Vertragsjahr)

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für eine Betriebsstätte des Auftraggebers je Vertragsjahr folgende Leistungen:
 - a) eine Sicherheits- und Brandschutzbegehung in einem Termin durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, einschließlich Anfahrt im Einsatzgebiet, mit schriftlichem Begehungsprotokoll;
 - b) Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung: im ersten Vertragsjahr Erstellung, in den folgenden Vertragsjahren Fortschreibung auf Grundlage der Begehung. Die Gefährdungsbeurteilung wird KI-gestützt aus dem Begehungsprotokoll erstellt und von der Fachkraft für Arbeitssicherheit fachlich geprüft und freigegeben (§ 11);
 - c) eine Vorlage für die Unterweisung der Beschäftigten nach § 12 ArbSchG;
 - d) die Benennung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes zur Bestellung durch den Auftraggeber sowie die vorbereiteten Bestellsurkunden nach § 5;
 - e) bis zu einer Stunde telefonische betriebsärztliche Beratung je Vertragsjahr; nicht genutzte Zeit verfällt am Ende des Vertragsjahres;

- f) Teilnahme der fest angestellten Beschäftigten des Auftraggebers an der Kombischulung Erste-Hilfe-/Brandschutzhelfer an den Schulungsstandorten des Auftragnehmers zu dessen veröffentlichten Terminen, nach Verfügbarkeit freier Plätze;
 - g) Zugang zum Kundenportal des Auftragnehmers, in dem Termine, Protokolle und Urkunden bereitgestellt werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 dienen der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung im Rahmen der DGUV Vorschrift 2 in der für den Auftraggeber geltenden Fassung. Weitergehender Betreuungsbedarf (z. B. Anlässe nach Anlage 1 DGUV Vorschrift 2 wie Unfalluntersuchungen, neue Arbeitsplätze oder Gefährdungsbeurteilung für Schwangere) wird nach vorheriger Abstimmung gesondert vergütet.
- (3) Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Vertragsjahres werden nicht in das folgende Vertragsjahr übertragen und nicht erstattet, sofern der Auftragnehmer die Leistung angeboten hat und sie aus Gründen unterblieben ist, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

§ 5 Bestellung von Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

- (1) Die Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes ist eine Pflicht des Auftraggebers (§§ 2, 5 ASiG, § 2 DGUV Vorschrift 2) und erfolgt schriftlich durch ihn. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber nach Vertragsschluss die vorbereiteten Bestellsurkunden mit den benannten Personen zur Verfügung. Diese Leistung ist mit Übermittlung der Urkunden erbracht.
- (2) Der Auftraggeber unterzeichnet die Urkunden, bewahrt sie auf und legt sie der Berufsgenossenschaft oder Behörde auf Verlangen vor. Er beteiligt einen etwa vorhandenen Betriebsrat (§ 9 Abs. 3 ASiG).
- (3) Die eingesetzten Personen verfügen über die Fachkunde nach §§ 4, 7 ASiG und §§ 3, 4 DGUV Vorschrift 2. Wechselt die benannte Person, teilt der Auftragnehmer dies in Textform mit und stellt eine neue Urkunde bereit.

§ 6 Nicht enthaltene Leistungen

Nicht Bestandteil des Unternehmenspakets sind insbesondere: Prüfung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen, Prüfung ortsfester Anlagen und Einrichtungen, Unterweisungen vor Ort, arbeitsmedizinische Vorsorgen und Untersuchungen, Impfungen sowie Leistungen an weiteren Betriebsstätten. Diese können gesondert beauftragt werden.

§ 7 Termine, Absage

- (1) Termine vor Ort werden gemeinsam abgestimmt und in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt. Der Auftragnehmer schlägt den Termin für die jährliche Begehung vor; der Auftraggeber stimmt innerhalb von 14 Tagen zu oder nennt Alternativen.
- (2) Der Auftraggeber kann einen vereinbarten Termin bis 2 Werktage vorher in Textform absagen oder verlegen. Die Begehung wird zu einem neuen Termin nachgeholt.
- (3) Kann der Auftragnehmer einen Termin nicht wahrnehmen, teilt er dies unverzüglich mit und bietet einen Ersatztermin an.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber gewährt den eingesetzten Personen zum vereinbarten Termin Zugang zu allen erforderlichen Bereichen und stellt eine auskunftsfähige Ansprechperson.
- (2) Er stellt die für die Leistung erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung, insbesondere Anzahl der Beschäftigten, Tätigkeiten und Arbeitsplätze, eingesetzte Arbeitsmittel und Gefahrstoffe, besondere Personengruppen (z. B. Jugendliche, Schwangere) sowie vorhandene Prüf- und Unterweisungsnachweise, und teilt Änderungen unverzüglich mit.
- (3) Unterbleibt die Mitwirkung, kann die Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht werden; der Vergütungsanspruch bleibt in diesem Fall bestehen (§ 615 BGB).

§ 9 Verantwortung des Auftraggebers, Beratungsfunktion

- (1) Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb bleibt beim Auftraggeber als Arbeitgeber (§§ 3, 13 ArbSchG). Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt unterstützen und beraten ihn (§§ 3, 6 ASiG); sie sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei (§ 8 Abs. 1 ASiG).
- (2) Die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen, die Unterweisung der Beschäftigten (§ 12 ArbSchG), die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorge und die Dokumentation obliegen dem Auftraggeber. Eine Übertragung von Arbeitgeberpflichten auf den Auftragnehmer nach § 13 Abs. 2 ArbSchG findet nicht statt, es sei denn, sie wird gesondert schriftlich vereinbart.

§ 10 Einsatz von Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer darf zur Leistungserbringung angestellte Fachkräfte sowie fachkundige freie Mitarbeitende und Kooperationspartner (z. B. Kooperationsärztinnen und -ärzte) einsetzen, sofern diese die erforderliche Fachkunde besitzen.

Der Auftragnehmer bleibt Vertragspartner und haftet für sie wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB). Er nennt dem Auftraggeber die bestellten Personen.

§ 11 Einsatz von Software mit KI-Funktionen

- (1) Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner Leistungen, insbesondere bei der Auswertung von Begehungen, der Erstellung von Dokumenten und der Verwaltung von Terminen, auch Software mit Funktionen der künstlichen Intelligenz ein. Die Gefährdungsbeurteilung wird KI-gestützt aus dem Begehungsprotokoll erstellt.
- (2) Jedes so erstellte Dokument wird von der zuständigen Fachkraft fachlich geprüft, bei Bedarf angepasst und freigegeben. Die fachliche Verantwortung für alle Leistungsergebnisse bleibt bei den qualifizierten Fachkräften des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer wählt diese Systeme sorgfältig aus und schließt mit den Anbietern die erforderlichen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung.

§ 12 Preise, Zahlung, Rechnung

- (1) Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).
- (2) Das Unternehmenspaket kostet nach Wahl des Auftraggebers bei der Buchung
 - a) 100,00 € je Monat, zahlbar monatlich im Voraus; der erste Monatsbeitrag wird mit der Buchung fällig und eingezogen, die weiteren jeweils am gleichen Kalendertag der Folgemonate, oder
 - b) 999,00 € je Vertragsjahr, zahlbar jährlich im Voraus; der erste Jahresbeitrag wird mit der Buchung fällig und eingezogen, die weiteren jeweils zu Beginn des Vertragsjahres.
- (3) Die Fälligkeit mit der Buchung beruht darauf, dass der Auftragnehmer mit Übermittlung der Bestellsurkunden (§ 5) und Einplanung der Betreuung unmittelbar nach Vertragsschluss Leistungen erbringt.
- (4) Die Zahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift oder mit einer anderen im Bestellvorgang angebotenen Zahlungsart. Der Zahlungsdienstleister Stripe wickelt die Zahlungen ab. Bei Zahlung per Lastschrift erteilt der Auftraggeber im Bestellvorgang ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Vorabankündigung (Pre-Notification) über Betrag und Fälligkeit erfolgt per E-Mail spätestens 2 Kalendertage vor dem Einzug; bei gleichbleibenden Beträgen genügt eine Ankündigung für mehrere Einzüge. Der Auftraggeber sorgt für ausreichende Deckung des Kontos.
- (5) Wird eine Lastschrift mangels Deckung, wegen fehlerhafter Kontodaten oder wegen eines unberechtigten Widerspruchs zurückgegeben, erstattet der Auftraggeber die dem Auftragnehmer dadurch tatsächlich entstandenen Bank- und Zahlungsdienstleisterentgelte, sofern er die Rückgabe zu vertreten hat. Der Auftragnehmer weist die Kosten auf Verlangen nach.
- (6) Der Auftragnehmer stellt für jeden Einzug eine Rechnung aus und übermittelt sie elektronisch an die vom Auftraggeber angegebene E-Mail-Adresse. Der Auftraggeber stellt den Empfang elektronischer Rechnungen sicher.

§ 13 Laufzeit, Verlängerung, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Buchungsbestätigung (§ 3 Abs. 3) und hat eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Ein Vertragsjahr umfasst jeweils zwölf Monate ab Vertragsbeginn.
- (2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail an info@i-arbeitsschutz.de). Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang und das Vertragsende in Textform.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen oder mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und auch innerhalb einer in Textform gesetzten Nachfrist von 14 Tagen nicht zahlt.
- (5) Endet der Vertrag vor Ablauf eines im Voraus bezahlten Zeitraums aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, erstattet der Auftragnehmer den auf die Restlaufzeit entfallenden Anteil, abzüglich des Werts bereits erbrachter Leistungen des Vertragsjahres.
- (6) Übersteigt die Zahl der Beschäftigten dauerhaft die Grenze nach § 2 Abs. 3 oder verlegt der Auftraggeber die Betriebsstätte aus dem Einsatzgebiet, bietet der Auftragnehmer eine Vertragsanpassung an. Kommt keine Einigung zustande, kann jede Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 14 Zahlungsverzug, Zurückbehaltung

- (1) Der Auftraggeber kommt mit Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstags ohne Mahnung in Verzug, wenn der Einzug aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitert. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die Pauschale nach § 288 Abs. 2 und 5 BGB.
- (2) Solange der Auftraggeber in Verzug ist, kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung in Textform weitere Leistungen zurückhalten; die Vergütungspflicht bleibt bestehen.

§ 15 Preisänderungen

Eine einseitige Preisanpassung findet nicht statt. Preisänderungen erfolgen nur einvernehmlich; der Auftragnehmer kann sie frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit in Textform anbieten. Stimmt der Auftraggeber nicht zu, gilt der bisherige Preis bis zum nächsten Kündigungstermin.

§ 16 Haftung

- (1) Die Leistungen werden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erbracht.
- (2) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, insbesondere die fachgerechte Begehung und Beratung.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der eingesetzten Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen.

§ 17 Datenschutz, Schweigepflicht, Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien behandeln alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten vertraulich, auch nach Vertragsende.
- (2) Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB, § 8 Abs. 1 Satz 3 ASiG). Gesundheitsdaten von Beschäftigten werden nicht an den Auftraggeber weitergegeben; der Auftraggeber erhält nur die gesetzlich vorgesehenen Bescheinigungen. Für die arbeitsmedizinische Betreuung ist der Auftragnehmer eigenständig Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.
- (3) Soweit der Auftragnehmer im Übrigen personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet (z. B. Beschäftigtenlisten, Unterweisungs- und Teilnahmenachweise im Kundenportal), schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.
- (4) Die Ergebnisse werden digital erfasst und dem Auftraggeber im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, auch durch den Zahlungsdienstleister Stripe, ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter www.i-arbeitsschutz.de/datenschutz/.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Halle (Saale). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung (§ 306 BGB).

Stand: 15.10.2026